

Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.
-Ehrenordnung-
gültig ab 08. März 2026



§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ehrenordnung ist gültig für alle Abteilungen des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. und regelt die Durchführung von Ehrungen. Sie ist ein Regelwerk in dem ergänzend zur Vereinssatzung die erforderlichen Bestimmungen für die Ehrung von Mitgliedern festgelegt sind. Rechtliche Grundlage der Ehrenordnung ist die jeweils gültige Vereinssatzung.

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für Ehrungen können mit Begründung vom Vorstand und von den Abteilungsleitern schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Vorschläge sind zulässig für besondere Verdienste um den Verein (gem. § 4 Abs. 2+3) und für die Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 5).

§ 3 Zustimmung zu Ehrungen

(1) Zur Durchführung von Ehrungen nach § 2 ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

§ 4 Ehrungen

(1) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Der Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. ehrt Mitglieder für langjährige und ununterbrochene Mitgliedschaft durch Verleihung einer Ehrengabe (z. B. Urkunde und Anerkennung). Die Ehrung erfolgt bei Erfüllung der festgelegten Kriterien automatisch.

Grundlage für die Durchführung einer Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. ist das Eintrittsdatum in den Verein.

Die Ehrung erfolgt für 25, 30, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80-jährige Mitgliedschaft.

Der Gesamtvorstand kann bei der Verleihung der Ehrengabe Ausnahmen mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Ehrengabe kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Ehrungen für Vorstandsarbeit oder verdienstvolle Leistungen

Der Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. ehrt Mitglieder für 10-jährige Vorstandsarbeit oder entsprechende verdienstvolle Leistungen für den Verein durch Verleihung einer Ehrengabe (z. B. Urkunde und Anerkennung).

(3) Ehrungen für sportliche Leistungen

Der Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. ehrt Mitglieder für herausragende sportliche Leistungen und für herausragende Trainer- oder Führungsleistungen durch Verleihung einer Ehrengabe (z. B. Urkunde und Anerkennung).

Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Ehrung bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen kann auch eigenständig durch die Abteilung erfolgen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung für Personen, die sich durch langjährige Arbeit im oder für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden die das 50. Lebensjahr erreicht, sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben und der Ernennung zustimmen. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde und eine Ehrengabe.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Mitglieds-/Abteilungsbeitrag befreit.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

§ 6 Ehrenvorsitzender

(1) Ein Ehrenmitglied welches das Amt des 1. Vorsitzenden innehatte führt mit Ernennung den Titel „Ehrenvorsitzender“.

§ 7 Durchführung von Ehrungen

(1) Die Ehrung erfolgt wenn der zu Ehrende gemäß § 2 Abs. 1 vorgeschlagen wurde und der Gesamtvorstand gemäß § 3 Abs. 1 zugestimmt hat. Alle Ehrungen, die dieser Ehrenordnung unterliegen, werden bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung durchgeführt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Ehrenordnung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und ist völlig wertfrei.

§ 9 Inkrafttreten der Ehrenordnung

- (1) Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2026 beschlossen und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft. Jede Ergänzung und Veränderung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.